

als der Dertlichkeiten, jenen Berggerichten bis jetzt zugleich die gemeine Gerichtsbarkeit und Polizen über die Bergwerksrealitäten übertragen, eine Einrichtung, die eben so wohlthätig auf die Beförderung und Erleichterung der gerichtlichen Geschäfte selbst, wie auf die Gerichtsbefohlenen gewirkt hat, ohne in irgend einer Hinsicht positive Nachtheile zu äußern, deren aus theoretischen Rücksichten für die Zukunft in Vorschlag gekommener Wegfall daher schwerlich zu etwas Anderem, als Weitläufigkeiten und Beschwerden, führen dürfte. In andern Staaten, z. B. in Ungarn, am hannöverschen Harz, stehen sogar alle Bergleute zugleich unter der bürgerlichen Gerichtsbarkeit der Berggerichte, was dort unverkennbar zur Sicherung des Bergbaues, zur Erhaltung des Gemeingeistes und der Berufsanhänglichkeit der Arbeiter und zur bessern Dienstdisziplin viel beyträgt. Weniger aus dem Bedürfniß der Sache, als vielmehr nur aus der Beziehung zur Dienstdisziplin und Sicherstellung der Geschäfte hergeleitet, ist der in Sachsen zugleich mehreren Beamten und Offizianten bis jetzt noch angewiesene persönliche Gerichtsstand vor den Berggerichten.

Mit dem Bedürfniß einer besondern Berggerichtsbarkeit im Zusammenhange und aus gleichem Grunde hervorgegangen ist das Bestehen eines eignen Bergschöppenstuhls (zu Freyberg) als Spruchkollegium für Bergrechtsentscheidungen.

Bergakademie.

d) Die durch die Bergakademie und die zu Heranziehung von Steigern bestimmten Bergschulen dargebotene Gelegenheit, den Beamten und Vorstehern für das Berg- und Hüt-